

5. Nachtrag

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn (AZÜ) zur Festsetzung der Höhe des Kanalbaubeitrages und der Abwassergebühren (Kanalbaubeitrag- und Abwassergebührenhöhsatzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997, (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150), sowie des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 2014, S. 2), der Satzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn zur Festsetzung der Höhe des Kanalbaubeitrages und der Abwassergebühren vom 11. September 2013, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Überherrn am 14. August 2018 folgenden 5. Nachtrag zur Kanalbaubeitrag- und Abwassergebührenhöhsatzung:

§ 1

Höhe des Kostenbeitrags gem. § 4 Abs. 10 der Abwasserabgabensatzung

Der Kanalbaubeitrag- und Abwassergebührenhöhsatzung vom 11. September 2013 wird folgender § 1 a, Höhe des Kostenbeitrags gem. § 4 Abs. 10 der Abwasserabgabensatzung angefügt:

§ 1 a

Höhe des Kostenbeitrags gem. § 4 Abs. 10 der Abwasserabgabensatzung

Der Kostenbeitrag für die Bearbeitung eines neuen Gartenzählers oder eines Gartenzählerwechsels einschließlich Verplombung vor Ort gem. § 4 Nr. 10 der Abwasserabgabensatzung beträgt je Bearbeitungsfall 60,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

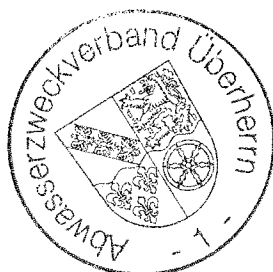
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überherrn, den 14. August 2018

Der Verbandsvorsteher



(Bernd Gillo)



Hinweis gem. § 12 Absatz 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), oder aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der Jahresfrist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.